



Datum: 19. Dezember 2023
Seite: 1 von 2

Zahl: RA 169-10/2023/He.

Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ferlach vom 19. Dezember 2023,
Zahl: RA 169-10/2023/He., mit der bestimmte Teile des Ortsgebietes
vom Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 ausgenommen werden
(Pyrotechnikverordnung Silvester)

Gemäß § 38 des Pyrotechnikgesetzes 2010 - PyroTG 2010, BGBl. I Nr. 131/2009, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Verbot

Gemäß § 38 Abs. 1 PyroTG 2010 ist die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände grundsätzlich verboten.

§ 2 Ausnahme

In den im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ferlach gelegenen Ortsbereiche ist

vom 31. Dezember 23:45 Uhr bis 01. Jänner 00:15 Uhr,

die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 gestattet.

§ 3 Definitionen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- Ortsbereiche: die Bereiche der Stadtgemeinde Ferlach, welche nicht zur freien Landschaft (§ 5 Abs.1 K-NSG 2002) gehören.
Zum Ortsbereich gem. Ktn. Ortsbildpflegegesetz 1990, K-OBG 1990 gehört der Bereich der geschlossenen Siedlungen und der zum Siedlungsbereich gehörigen besonders gestalteten Flächen, wie Vorgärten, Haus- und Obstgärten.
- Kategorie F2: Feuerwerkskörper, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Lärmpegel besitzen und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind (§ 11 Z 2 PyroTG 2010).

§ 4 Sonstige Vorschriften

Das in § 1 genannte Verbot wird anlässlich des jährlichen Silvesterabends im bezeichneten Umfang aufgehoben; allerdings sind unbeschadet der gegenständlichen Verordnung die Vorschriften des PyroTG 2010 weiterhin einzuhalten und ist demnach das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände jedenfalls

1. innerhalb und in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Gotteshäusern, Krankenanstalten, Kinder-, Alters- und Erholungsheimen sowie Tierheimen und Tiergärten (§ 38 Abs. 2 PyroTG 2010),
 2. in geschlossenen Räumen (§ 38 Abs. 4 PyroTG 2010),
 3. in der Nähe von leicht entzündlichen oder explosionsgefährdeten Gegenständen, Anlagen und Orten, wie insbesondere Tankstellen (§ 38 Abs. 5 PyroTG 2010),
 4. innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe größerer Menschenansammlungen (§ 39 Abs. 1 PyroTG 2010),
 5. in sachlichem, örtlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einer Sportveranstaltung (§ 39 Abs. 2 PyroTG 2010) sowie generell dann, wenn
 6. irgendeine Gefahr für Leben, Gesundheit oder Eigentum besteht
- verboten.

§5 Strafbestimmungen

Sofern ein Verhalten nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung bildet, kann ein Verstoß

1. gegen § 39 Abs. 2 PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.360,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen sowie
2. gegen sonstige Bestimmungen des PyroTG 2010 mit einer Geldstrafe bis zu € 3.600,00 oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Wochen, bestraft werden.

Zudem können pyrotechnische Gegenstände unter der Voraussetzung des § 41 PyroTG 2010 für verfallen erklärt werden.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet (Elektronisches Amtsblatt) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2011, Zahl AZ.: AL 3089-1/169/11/He., mit der das Verbot der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F 2 in den Ortsgebieten ausgenommen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
RgR Ingo Appé